

# Abteilungsordnung Tischtennis der Sportgemeinschaft Großziethen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## 1. Allgemeines

Dieser Ordnung liegt die Satzung der Sportgemeinschaft Großziethen e.V. im folgenden SGG genannt, in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde.

Die einzelnen Satzungsbestimmungen sind somit uneingeschränkter Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

Dies gilt auch für solche Bestimmungen der Satzung, die in dieser Ordnung nicht besonders erwähnt sind. Die Abteilungsordnung hat lediglich den Zweck, spezifische Belange der Tischtennisabteilung im Einzelnen zu regeln.

## 2. Zweck der Abteilung

- a) Die Abteilung Tischtennis verfolgt durch die Pflege des Tischtennissports, Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind daher zur Verstärkung des Abteilungsvermögens oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- c) Das Ehrenamt ist nach § 662 BGB grundsätzlich unentgeltlich auszuüben. Für Tätigkeiten im Dienst der Abteilung können bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Abteilungsleitung unter Definition des Inhalts und der Zeitdauer der Tätigkeit. Die abschließende Genehmigung obliegt dem Gesamtvorstand der SGG.

## 3. Aufnahme

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Abteilungsordnung und Beitragsordnung der Abteilung Tischtennis an.

#### **4. Mitgliedschaft**

- a) Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung der SGG.
- b) Beendigung der Mitgliedschaft (Kündigung) ist abweichend zu § 5 der Satzung der SGG wie folgt geregelt:  
Die Mitgliedschaft ist unbefristet und kann mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Jahres gekündigt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis dahin zu entrichten.  
  
Davon unberührt bleiben die weiteren Punkte zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung der SGG.

#### **5. Mitgliedsbeiträge**

- a) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.
- b) Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.
- c) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung der Abteilung Tischtennis geregelt. Änderungen der Beitragsordnung sind vor in Kraft treten dem Gesamtvorstand der SGG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- d) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind den Abteilungsbeitrag zu entrichten, können auf Antrag ganz oder teilweise von dessen Bezahlung befreit werden. Dieser Antrag ist dem Gesamtvorstand der SGG zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- e) Pro Mitglied ist monatlich eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 1,- € an den Gesamtverein abzuführen.
- f) Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Brandenburgischen Landessportbund e.V. ggf. über die SGG versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

#### **6. Organe der Abteilung**

- a) Die Abteilungsleitung
- b) Die Mitgliederversammlung

## 7. Abteilungsleitung

- a) Der Abteilungsleitung gehören an:
- i. Abteilungsleiter
  - ii. Stellvertretender Abteilungsleiter
  - iii. Kassierer
  - iv. Schriftführer
- b) Die Abteilungsleitung entscheidet über sämtliche Belange der Abteilung soweit sie nicht nach Pkt. 8 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Sie entscheidet insbesondere über:
- i. Haushaltsplan
  - ii. Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen
  - iii. Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
  - iv. Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen, sportlicher und geselliger Art.
  - v. Neuanschaffungen und Angelegenheiten, soweit sie den Betrag von € 1000,- nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Investitionen und Ausgaben sind dem Gesamtvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- c) Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen der Abteilungsleitung schriftlich ein und leitet diese. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihr zugewiesenen Aufgaben betrauen. Dadurch entfällt die Verantwortung der Abteilungsleitung nicht. Die Abteilungsleitung kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- d) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Ihrer Mitglieder – darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter – anwesend sind.
- e) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des Abteilungsleiters.
- f) Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit nach Pkt. 8 fallen. Er vertritt die Abteilung nach außen.
- g) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.

- h) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand der SGG und der Abteilungsleitung einen Etat aufzustellen und diesen zu überwachen. Der Jahresabschluss ist dem Gesamtvorstand der SGG und der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu bringen.
- i) Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der SGG. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- j) Der Schriftführer hat die Aufgabe Protokolle über die Sitzungen der Abteilungsleitung sowie über die Mitgliederversammlungen zu führen. Diese Protokolle werden neben dem Schriftführer vom Abteilungsleiter unterzeichnet. Außerdem obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr der Abteilung. Die Protokolle über die Sitzungen der Abteilungsleitung sowie über die Mitgliederversammlungen sind dem Gesamtvorstand der SGG innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

## **8. Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - i. Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung
  - ii. Entlastung der Abteilungsleitung
  - iii. Durchführung von Wahlen
  - iv. Festsetzung des Haushaltsplanes
- b) Die Mitgliederversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Und zwar für das abgelaufene oder ablaufende Kalenderjahr in der Zeit von November bis Januar, unter Berücksichtigung entsprechender Bestimmungen in der Satzung der SGG. Die Einladung erfolgt durch Aushang und/oder Veröffentlichung auf der Homepage ggf. auch per Mail unter Einhaltung einer Vierwochenfrist. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens einen Bericht des Abteilungsleiters, die Entlastung, Wahlen (alle 2 Jahre) und Anträge zu enthalten.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- e) Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.
- f) Die Abteilungsleitung wird auf 2 Jahre gewählt.
- g) Die nicht auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Fragen können von der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden, wenn die Anträge von

mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet werden.

- h) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 10 der Satzung der SGG.
- i) Änderungen der Abteilungsordnung sind dem Gesamtvorstand der SGG vor in Kraft treten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

### **9. Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten Abteilungsmemberschaft beantragen und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung Tischtennis ist nach Auflösung der Abteilung dem Hauptverein SGG zuzuführen.

### **10. Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Gesamtvorstand der SGG zu befragen.

### **11. Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde vom Gesamtvorstand der SGG am XX.XX.XXXX genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Abteilungsleiter Tischtennis -

# Beitragsordnung der Abteilung Tischtennis der SG Großziethen e.V.

Mit der Gründung der Abteilung Tischtennis innerhalb der SG Großziethen e.V. vom 09.08.2021 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der Jahresbeitrag pro Person beträgt 72,00 €.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.01. des Jahres zu entrichten. Bei Versäumnis wird eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt.
3. Schüler zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 48,00 €. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist jeweils nachzuweisen.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €. Zu viel überwiesene Beiträge werden bis zu einer Höhe von 5 € als Bearbeitungspauschale einbehalten. Höhere Überzahlungen werden zurückerstattet.
5. Umlagen können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Genehmigung des Gesamtvorstandes der SGG beschlossen werden.
6. Diese Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit sobald die Mitgliederversammlung diese aufhebt und eine neue Beitragsordnung beschließt.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31.01. oder einmalig anteilig (1/12 pro Monat bei Eintritt nach dem 31.01. d. Jahres) auf folgendes Konto zu überweisen:

SG Großziethen e.V.  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
DE11 1605 0000 1000 6106 47